

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung der Stadt Wissen

am 21.08.2019

im Kulturwerk Wissen

Thema: Sanierung der maroden Stadtstraßen sowie Möglichkeiten der Finanzierung dergleichen über verschiedene Beitragssysteme

Zu Beginn der Versammlung begrüßte Stadtbürgermeister Berno Neuhoff alle Anwesenden. Er freute sich, dass so viele Einwohner der Einladung gefolgt seien und somit ihr Interesse an dem eigentlich sehr trockenen Themenbereich bekundeten.

Er selbst ging zunächst kurz auf die Ausbaubedürftigkeit der stadt eigenen Straßen ein. So erscheinen nach erster Begutachtung 45 Straßen in den nächsten 20 Jahren erneuerungswürdig, ohne dabei jedoch bereits eine Priorität festgelegt zu haben. Diese müsse der Stadtrat vornehmen, auch die genaue Anzahl, damit die Bürger nicht über Gebühr belastet werden, so der Stadtbürgermeister. Außerdem kann letztendlich nur gebaut werden, wenn die jeweilige Straßenbaumaßnahme bezuschusst wird.

Bislang werden jährlich rund 500.000 € an Unterhaltungskosten für städtische Straßen im Haushaltsplan veranschlagt. Die Stadt Wissen nimmt derzeit am Förderprogramm „Aktive Stadt“ teil. Hierfür wurde eigens im Innenstadtbereich ein vereinfachtes Sanierungsgebiet als Satzung beschlossen. Aus diesem Programm heraus stehen der Stadt Wissen insgesamt noch rund 6 Mio Euro an Fördergelder zu. Der allergrößte Anteil hiervon ist u.a. für die Rathausstraße vorgesehen. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt jedoch nur dann, wenn tatsächlich Straßenausbaumaßnahmen in Angriff genommen werden. Da es sich hierbei überwiegend um Bundesmittel handelt, verfallen diese zum 31.12.2022 (Hinweis: Ein Teil ist schon verfallen).

Da jahrelang nichts geschehen sei in Sachen Rathausstraße, dränge die Zeit und die städtischen Gremien haben bereits mehrfach dem Ausbau zugestimmt (Beschlüsse vom 22.07.2015, 21.11.2018 und 30.01.2019) und einen Zeitplan verabschiedet, so der Stadtbürgermeister weiter in seinen Ausführungen.

Jenseits dieses Programmes ist der Ausbau der Eisen- u. Hüttenstraße vorgesehen. Hierfür stehen 200.000 € aus dem Investitionsstock zur Verfügung, die laut Bewilligungsbescheid am 31.12.2019 grundsätzlich verfallen.

Die erste Ausschreibung musste bereits wegen Unwirtschaftlichkeit eines nur einzig vorliegenden Angebotes aufgehoben werden.

Aufgrund der stetig steigenden Baukosten stellt sich die Frage, durch welches Beitragssystem (einmalige oder Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge) sich die Refinanzierung auch zukünftig zweckmäßig gestalten lässt. Diese Entscheidung kann nur der Stadtrat treffen. Die Stadt Wissen ist verpflichtet – wie jede andere Kommune in Rheinland-Pfalz auch – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Nur hinsichtlich des Beitragssystems (einmaliger oder Wiederkehrender Beitrag) steht ihr ein Wahlrecht zu.

Der Schuldenstand beträgt rund 20 Millionen Euro. Ob das bisherige System des einmaligen Beitrages beibehalten wird oder ein System Wiederkehrender Beiträge sinnvoll erscheint, muss gründlich im Stadtrat diskutiert und abgewogen werden, bevor die Aufträge für die Ausbaumaßnahmen Rathaus-, Eisen- und Hüttenstraße vergeben werden.

Die Aussage, dass Grundstückseigentümer jedes Jahr zu Wiederkehrenden Beiträgen herangezogen werden, ist falsch. Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge fallen nur dann an, wenn im jeweiligen Abrechnungsgebiet konkret eine Straße ausgebaut wird. Dies stellte Herr RA Schwenk später klar heraus. Diese Veranstaltung war nur als erste Information gedacht. Sie war vom Stadtrat im Januar d.J. im Rahmen des Zeitplanes festgelegt worden und verfolgte das Ziel, frühzeitig die Einwohner mit einzubinden, bevor die Beratungen im Stadtrat beginnen.

Bereits in gemeinsamen Sitzungen von Haupt- u. Finanzausschuss sowie Bauausschuss wurde beschlossen, dass aufgrund der aktuellen Diskussion über die sehr hohen Einmalbeiträge beim Straßenbau, insbesondere mit Blick auf die Walzwerkskolonie, aber auch auf alle anderen Straßen im Stadtgebiet, eine alternative Finanzierung über Wiederkehrende Beiträge geprüft wird und im Stadtrat beide Systeme (einmalig und wiederkehrend) abzuwägen und zu diskutieren sind und dann erst eine endgültige Entscheidung über den Fortgang der Beitragserhebung getroffen wird.

Um genau diese Problematik bezogen auf das Stadtgebiet von Wissen eingehend zu untersuchen, wurde die Kanzlei Caspers & Mock, Koblenz beauftragt.

Die von dieser Kanzlei anwesenden Herren Rechtsanwalt Schwenk und Dommermuth erhielten sodann das Wort zur Vorstellung Ihrer Grundlagenermittlungen. Der Inhalt des Vortrages kann wie folgt zusammengefasst werden:

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gebietet den Gemeinden in Rheinland-Pfalz die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Soweit Gemeindestraßen einen grundhaften Ausbau erfahren, der wiederum für Grundstückseigentümer einen sogenannten Sondervorteil hervorbringt, ist die Erhebung von Beiträgen verpflichtend. Nur hinsichtlich der Mittelauswahl steht der jeweiligen Gemeinde ein grundsätzlicher Ermessensspielraum zu.

Das KAG regelt dabei selbst nur grundlegende beitragsrechtliche Angelegenheiten und ermächtigt schließlich die Gemeinden, dieses Grundgerüst an Vorschriften durch eigene Satzungen zu verfeinern.

Seit je her erfasst das KAG die Möglichkeit der Erhebung von einmaligen Ausbaubeiträgen. Dieses System ist auch Gegenstand der aktuellen Ausbaubeitragssatzung der Stadt Wissen. Dabei werden bei einem grundhaften Straßenausbau die dabei entstehenden Kosten - nach Abzug eines Gemeindeanteils - auf die Anliegergrundstücke dieser ausgebauten Straße umgelegt. Der eingangs erwähnte Sondervorteil wird damit begründet, dass

1. die ausgebaute Straße dem Anliegergrundstück die Bebaubarkeit vermittelt und
2. von der ausgebauten Straße auf das Anliegergrundstück Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.

Seit 1986 beinhaltet das KAG Regelungen, wonach statt des einmaligen Ausbaubeitrages auch Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhoben werden können. Dabei werden die Kosten, die bei einem Straßenausbau anfallen, nicht nur auf die dortigen Anliegergrundstücke, sondern auf alle Anliegergrundstücke innerhalb eines Abrechnungsgebietes, das - je nach Größe - auch eine gesamte Gemeinde umfassen kann, umgelegt. Dadurch sinkt logischerweise die finanzielle Belastung des einzelnen Grundstückes in diesem Einzelfall. Kommt es jedoch im weiteren Verlauf zu erneuten Straßenausbaumaßnahmen im Abrechnungsgebiet werden die Anliegergrundstücke wiederum gemeinschaftlich mit einem Beitrag belastet. Aufgrund der sich vom Straßenausbau abhängigen wiederholenden Beitragsbelastung ist der Begriff des „Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (WKB)“ entstanden, wobei dieser nach Auffassung der Herren Schwenk und Dommermuth etwas „unglücklich“ gewählt sei, da die Beitragsschuldner mit dem Begriff „wiederkehrend“ in der Regel Entgeltbelastungen verbinden, die jährlich und in gleicher Höhe erhoben würden. Beide Annahmen schlagen jedoch fehl, da die Beitragsforderungen abhängig sind, ob im abzurechnenden Jahr tatsächlich Kosten für Straßenbaumaßnahmen angefallen sind und, wenn ja, in welcher Höhe. Die Höhe dürfte allerdings von Maßnahme zu Maßnahme unterschiedlich sein.

Beide Herren gehen davon aus, dass die Einführung eines Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Stadt Wissen grundsätzlich möglich ist. Aufgrund des sehr langen Straßennetzes der Stadt Wissen und die sich hieraus ergebende Notwendigkeit des Ausbaus von rund 45 Straßen in den nächsten Jahrzehnten erscheint nach deren Auffassung ein Systemwechsel auf Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge sogar sinnvoll. Nach erster Einschätzung ergäben sich fünf Abrechnungsgebiete (AG), die wie folgt beschrieben werden:

- AG 1: Bereich „Altbel“
- AG 2: Bereich „Brückhöfe“
- AG 3: Bereich „Gewerbegebiet „Frankenthal“
- AG4: Bereich „Alserberg“ (ohne „Altbel“)
- AG5: Kernbereich der Stadt Wissen (links der Sieg) einschließlich Gemarkungen Köttingerhöhe und Schönstein, soweit die Bereiche dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen sind.

Alle übrigen Bereiche sollten im Abrechnungssystem des „Einmalbeitrages“ verbleiben.

Insbesondere sind zum AG 5 weitere rechtliche Untersuchungen notwendig. Sobald alle Rechtsfragen geklärt sind, die Altmaßnahmen im Einmalbeitrag abgerechnet sind und ein Satzungsentwurf vorliegt erfolgt eine Beratung in den Ausschüssen, den Fraktionen und im Stadtrat.

Im Anschluss an den Vortrag der Herren Schwenk und Dommermuth hatten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen die Möglichkeit der Stellungnahme gemäß § 16 Abs. 3, Satz 3 GemO.

Hiervon machten Gebrauch:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| 1. CDU-Fraktion: | Herr Ulrich Marciniak |
| 2. SPD-Fraktion: | Herr Dietmar Schumacher |
| 3. Fraktion B. 90/Die Grünen: | Frau Karin Kohl |
| 4. FWG-Fraktion | Herr Paul Nickel |

